

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Klimafreundliche Dienstreisen für die Berliner Politik und Verwaltung

Drucksachen 18/2552 und 18/2639

Der Senat von Berlin
Fin IV D 25 – P6320
9(0)020-2063

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen -

Mitteilung

-zur Kenntnisnahme –

über **Klimafreundliche Dienstreisen für die Berliner Politik und Verwaltung**
- Drucksachen Nr. 18/2552 und 18/2639

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 30.04.2020 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, eine Regelung zu beschließen, nach der innerdeutsche Dienstreisen von Mitgliedern und Mitarbeitenden des Senats sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen und nachgeordneten Behörden, landeseigener Betriebe und Mehrheitsbeteiligungen grundsätzlich mit der Bahn zurückzulegen sind. In die Anordnungen zu Dienstreisen aller Verwaltungen und nachgeordneten Behörden sind entsprechende Auflagen aufzunehmen. Nicht abwendbare, begründete Ausnahmefälle von Dienstreisen mit klimaschädlichen Verkehrsmitteln werden weiterhin nach dem Gold Standard kompensiert.“

Zeiten, in denen arbeitsvertraglich obliegende Tätigkeit bzw. vorgeschriebener Dienst verrichtet wird, sind Arbeitszeit, auch wenn diese Tätigkeit während der An- oder Abreise bei einer Dienstreise verrichtet wird. Vor jeder Dienstreise sind Alternativen wie z. B. Online-Meetings, Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder vergleichbare Kommunikationsmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen.

Eine am Klimaschutz orientierte Anpassung des § 7 der Landeshaushaltsordnung ist in diesem Zusammenhang zu prüfen.

Dem Abgeordnetenhaus ist über die auf Grundlage dieses Antrags veranlassten Regelungen und jährlich über die Höhe der nicht abwendbaren Emissionen, über die Gründe, warum die dienstliche Flugreise nicht abwendbar war, sowie über die Höhe der Ausgleichszahlungen zu berichten. Dieser Bericht gliedert sich in einen Teil zu innerdeutschen Reisen und einen zu Reisen ins Ausland.“

Hierzu wird berichtet:

Das Land Berlin unterstützt diese Entscheidung bereits seit 2009, wonach es sinnvoll ist, wo immer bei Dienstreisen möglich, auf Flüge zu verzichten und stattdessen die Bahn zu nutzen. Darüber hinaus sollen Dienstreisen, so weit möglich, durch die Anwendung moderner Kommunikationstechniken ersetzt werden (vgl. dazu unter anderem den Beschluss vom 23.01.2009, Drs. 16/2077 - Anlage 1). Die hier erwähnte Drucksache regelt seit 2009 die Klimaschutzabgabe für Dienstflüge und wurde von der seinerzeitigen Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz in einem ergänzenden Rundschreiben konkretisiert. Die Zuständigkeit liegt weiterhin bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK).

Ergänzend dazu wird auf die Vorlage der SenUVK vom 19.12.2019, Drs. 18/2383 (Anlage 2) verwiesen, welche dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in seinem Rundschreiben vom 21.01.2020 (Az.: D6-30201/6#6, s. Anlage 3) auf Grund der Unterrichtung der Bundesregierung betreffend des Klimaschutzprogramms 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 folgende Empfehlung gegeben:

„In Umsetzung des Klimaschutzprogramms und zugleich als Vorgriff auf die geplante Ergänzung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) bitte ich ab sofort wie folgt zu verfahren:

Die Bahnnutzung ist bei Reisen, auf die das BRKG Anwendung findet, immer möglich und wird erstattet – auch wenn dadurch höhere Kosten entstehen.

Höhere Kosten können neben den eigentlichen Fahrkosten insbesondere auch durch zusätzliche Übernachtungskosten oder zusätzliches Tagegeld entstehen...“

Der Empfehlung des BMI folgend, wurde im Land Berlin mit Rundschreiben IV Nr. 12/2020 vom 11.03.2020 (Anlage 4) diese ebenfalls umgesetzt.

Welche Verkehrsmittel bei der Durchführung einer Dienstreise konkret gewählt werden, wird individuell nach den obigen Kriterien durch die jeweilige Dienstbehörde beurteilt.

Entsprechende Vorgaben bzw. Reglementierungen, wonach bei dienstlich bedingten Inlandsreisen künftig nur noch die Bahn als Verkehrsmittel genutzt werden soll, sind in der gesetzlichen Bestimmung des Bundesreisekostengesetzes bisher nicht vorgegeben und existieren im Land Berlin ebenfalls nicht. Der Senat empfiehlt jedoch, wo immer bei Inlandsreisen, Reisen im grenznahen Raum oder in gut angebundene europäische Großstädte möglich, auf Flüge zu verzichten und stattdessen die Bahn zu nutzen.

Zeiten, in denen arbeitsvertraglich obliegende Tätigkeit bzw. vorgeschriebener Dienst verrichtet wird, sind Arbeitszeit, auch wenn diese Tätigkeit während der An- oder Abreise bei einer Dienstreise verrichtet wird. Vor jeder Dienstreise sind Alternativen, wie z.B. Online-Meetings, Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder vergleichbare Kommunikationsmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen.

Gemäß § 7 der Landeshaushaltssordnung (LHO) ist „Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ ein zentraler Grundsatz des Haushaltsrechts; alle weiteren haushaltrechtlichen Vorschriften beruhen darauf und /oder sind davon abgeleitet. Die Vorschrift findet sich sowohl im Haushaltsgesetz (HGrG) als auch in den Landeshaushaltssordnungen aller Länder.

Eine Abweichung von dieser Regelung könnte daher nur in einem speziellen Gesetz erfolgen, denn es können unter Beachtung von „klimafreundlichen Dienstreisen“ höhere Kosten entstehen (zusätzliche Übernachtungskosten, zusätzliches Tagegeld...), die dem § 7 LHO entgegenstehen.

Sofern das BRKG dahingehend geändert werden sollte, dass es sich nicht nur um eine Empfehlung handelt, sondern eine solche Bestimmung aufgenommen wird, wirkt eine Änderung über die Anwendungsregelung des Landesbeamten gesetzes (LBG) auch im Land Berlin. Nach § 77 LBG erhalten Beamtinnen und Beamte Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und unmittelbaren Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 – 8.

Die geplante Änderung des BRKG sollte abgewartet werden. Eine Änderung des § 77 LBG oder des § 7 LHO ist nicht angezeigt.

Nicht abwendbare, begründete Ausnahmefälle von Dienstreisen mit klimaschädlichen Verkehrsmitteln werden weiterhin in Anlehnung an das in der Drucksache 16/2077 (Anlage 1) geregelte Umsetzungsverfahren kompensiert.

Über die Höhe der nicht abwendbaren Emissionen sowie über die Gründe, warum die dienstliche Flugreise nicht abwendbar war, sowie über die Höhe der Ausgleichszahlungen haben die jeweils zuständigen Personalstellen der Dienststellen des Landes Berlin an SenUVK zu berichten. Dies erfolgt jeweils bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres, wobei sich dieser Bericht in einen Teil zu innerdeutschen Reisen und einen zu Reisen ins Ausland gliedert. Ein zusammenfassender Bericht wird von SenUVK bis zum Ende des 3. Quartals erstellt und dem Abgeordnetenhaus vorgelegt.

Berlin, den 4. August 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz

Senator für Finanzen

16. Wahlperiode

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Klimaschutzabgabe für Dienstflüge

Drs 16/0272, 16/1087, 16/1237 u. 16/1514 – Schlussbericht –

Der Senat von Berlin
SenGUV III A 13
9025 2145

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -
über
„Klimaschutzabgabe für Dienstflüge“

- Drucksachen Nr. 16/0272, Nr. 16/1087, Nr. 16/1237 und Nr. 16/1514
- Schlussbericht -

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 24.01.2008 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass zukünftig dienstliche Flugreisen von Mitgliedern der Landesregierung sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungen und nachgeordneter Behörden klimaneutral erfolgen.“

Dazu ist eine Beteiligung an einem oder mehreren zertifizierten Systemen zur Klimaabgabe oder einem vergleichbaren CO₂ - Kompensationssystem zu prüfen. Berliner Projekte zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sind in die Prüfung einzubeziehen. Dem Abgeordnetenhaus ist zum 29.2.2008 zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Vorbemerkung

Das Land Berlin unterstützt die Entscheidung, den Flugverkehr in den Emissionshandel aufzunehmen und hat sich im Bundesrat dafür eingesetzt, dass Staatsflugzeuge von einer solchen Regelung nicht ausgenommen werden. In diesem Zusammenhang und im Rahmen der aktuellen Klimaschutzdebatte ist es aus Sicht Berlins sinnvoll, wo immer bei Dienstreisen möglich, auf Flüge zu verzichten und stattdessen die Bahn zu nutzen. Darüber hinaus sollten Dienstreisen, so weit möglich, durch die Anwendung moderner Kommunikationstechniken ersetzt werden.

Im Zusammenhang damit hat das Abgeordnetenhaus von Berlin auf Empfehlung des Hauptausschusses vom 5. Dezember 2007 (Drs.-Nr. 16/1087) am 24. Januar 2008 den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen über „Wenn schon fliegen, dann

„klimaneutral“ vom 22. Februar 2007 (Drs.-Nr. 16/0272) beschlossen und zur Bearbeitung an die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz überwiesen. Im Zwischenbericht vom 25. Februar 2008 (Drs.-Nr. 16/1237) und 2. Zwischenbericht vom 4. Juni 2008 (Drs.-Nr. 16/1514) wurde über erforderliche Abstimmungen hinsichtlich der Prüfung und Auswahl von zertifizierten Systemen oder Berliner Projekten zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zur Klimaabgabe informiert sowie auf haushaltrechtliche und haushaltstechnische Abstimmungen hingewiesen.

CO₂-Kompensationssysteme

Dienstreisen per Flugzeug können durch Zahlung entsprechender Quoten hinsichtlich der CO₂-Emission klimaneutral gestellt werden. Das geschieht in der Regel durch Inanspruchnahme externer Anbieter, die die Verwaltung der gezahlten Mittel und die Durchführung von CO₂-Kompensationsmaßnahmen übernehmen (u.a. atmosfair gGmbH und die Stiftung „myclimate“). Die Firma „atmosfair gGmbH“ ist hierfür beispielsweise ein Anbieter, der professionell und mit entsprechender qualifizierter Begleitung freiwillige Klimaschutzabgaben für Flüge verwaltet und dafür einsetzt, dass CO₂-Emissionen von Flugreisen durch Klimaschutzprojekte in Entwicklungsländern kompensiert werden. Die Projekte sollten in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz realisiert werden und den anspruchsvollen Kriterien des Kyoto-Protokolls entsprechen.

Eine Möglichkeit der CO₂-Kompensation von Dienstflügen bietet auch der Ankauf von Emissionszertifikaten. Die auf diese Weise generierten Emissionsgutschriften könnten abschließend von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) gelöscht und damit dem Emissionshandelsmarkt entzogen werden.

Eine weitere Möglichkeit ist die Zahlung einer Klimaschutzabgabe zur Förderung von Klimaschutzvorhaben der Berliner Entwicklungszusammenarbeit. Dies würde bedeuten, dass die Einnahmen aus der Klimaschutzabgabe dem Kap. 13 20 / 685 42 für die dort etatisierten Maßnahmen zur Förderung von Projekten sowie Bildungs- und Informationsarbeit in der Entwicklungspolitik Zuschuss steigernd zur Verfügung gestellt werden.

Des weiteren besteht die Möglichkeit, eine Klimaschutzabgabe für Dienstflüge einer Organisation in Berlin zufließen zu lassen, deren Maßnahmen sich mit den Folgen des Klimawandels beschäftigen. Eine solche Einrichtung ist z.B. die Stiftung Naturschutz Berlin, die als gemeinnützige Stiftung des öffentlichen Rechts auch die nötige Neutralität einbringen könnte.

Geschätztes Kostenaufkommen

Nach einer groben Rechnung der Zahlen der genehmigten Dienstreisen aus dem Jahr 2006 für den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz (Abt. I, II III, Leitung, LaGetSi und GKR) zeigt sich, dass ca. 1/3 aller Dienstreisen mit dem Flugzeug getätigt werden. Ausgehend von den Reisekostenansätzen der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz für das Jahr 2007 und einer Abgabe von z.B. 5% zur CO₂-Kompensation des Anteils der Dienstflüge ergibt eine geschätzte Hochrechnung auf die Kostengrößenordnung von Dienstflugreisen der Mitglieder der Berliner

Landesregierung sowie der Mitarbeiter der Verwaltungen und der nachgeordneten Behörden einen Betrag von ca. 50.000 EUR.

Zielsetzung

Es besteht Einigkeit darüber, dass eine Klimaschutzabgabe aus Mitteln zur CO₂-Kompensation von Dienstflügen für Berlin notwendig ist. Dazu ist ein gangbares Verfahren zu entwickeln, dass eine relativ unbürokratische und wenig aufwendige Verfahrensweise ermöglicht. Ziel ist die Einführung einer schnellen, haushaltstechnisch einfachen Lösung zur Bereitstellung der entsprechenden Mittel durch direkte Belastung der vorhandenen Etats für Dienstreisen je Dienstflug.

Umsetzung

Zur Kompensation der Dienstflüge wird eine entfernungsabhängige Emissionsabgabe erhoben. Der Betrag wird am Ende eines Haushaltsjahres durch die Reisekostenstellen ermittelt und an die Stiftung Naturschutz Berlin gezahlt. Über die abgeführten Beträge wird die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz unterrichtet.

Diese Regelung gilt ab dem Haushaltsjahr 2009. Die betroffenen Dienststellen in Senats- und Bezirksverwaltungen sowie in den nachgeordneten Behörden werden per Rundschreiben durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz informiert werden.

Die Stiftung Naturschutz Berlin soll deswegen begünstigt werden, weil Projekte im Bereich Natur- und Umweltschutz einen wesentlichen Beitrag zur Dämpfung der Folgen des Klimawandels leisten.

Die Stiftung Naturschutz Berlin wird verpflichtet, über die Verwendung der aus der Klimaschutzabgabe für Dienstflüge fließenden Mittel regelmäßig zu berichten. Diese Mittel werden nicht auf die durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung gewährte institutionelle Förderung angerechnet.

Die Erfahrung von Bundesbehörden mit der unmittelbaren Förderung von Klimaschutzprojekten in Entwicklungsländern lassen ein entsprechendes Vorgehen in Berlin in anbetracht der tatsächlich resultierenden Mittel und des Verwaltungsaufwandes zur Umsetzung nicht angezeigt erscheinen.

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 20. Januar 2009

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Katrin Lompscher
Senatorin für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz

Der Senat von Berlin
UVK III A 21-Ha
Tel.: 9025-2149

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage
- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
über
Berlin handelt in Anerkennung der Klimanotlage

Der Senat legt den als Anlage beigefügten Beschluss zu Maßnahmen des Landes Berlin in Anerkennung der Klimanotlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Berlin, den 10. Dezember 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

R. Günther

Senatorin für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Berlin handelt in Anerkennung der Klimanotlage

1. Der Senat erkennt an, dass die fortschreitende Erderhitzung eine Klimanotlage darstellt, die dringendes Handeln und zusätzliche Anstrengungen zugunsten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung erforderlich macht.
2. Der Senat bekennt sich zu dem Ziel des Pariser Übereinkommens, die Erderhitzung auf möglichst 1,5 Grad Celsius gegenüber vorindustriellen Werten zu begrenzen, und sieht die Eindämmung der Klimakrise und ihrer Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an.
3. Der Senat bekräftigt das Ziel des Landes Berlin, schnellstmöglich klimaneutral zu werden, und wird im Lichte des Pariser Übereinkommens seine Arbeit danach ausrichten, noch vor 2050 die klimaschädlichen CO₂-Emmissionen Berlins über die bisherige Zielsetzung von 85 % (gegenüber dem Vergleichsjahr 1990) hinaus zu reduzieren.
4. Der Senat beauftragt die für den Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung, unverzüglich eine Novelle des Berliner Energiewendegesetzes vorzubereiten, die diesem Ziel, den Vorgaben des Pariser Klimaschutz-Übereinkommens und den aktuellen Erkenntnissen der Klimawissenschaft Rechnung trägt.
5. Der Senat erkennt die Notwendigkeit, die Aktivitäten für Klimaschutz, Energiewende und Klimaanpassung auf Landesebene ab sofort weiter zu verstärken, das Monitoring der Klimaschutzmaßnahmen weiter zu verbessern und das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm zu überarbeiten.
6. Die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung wird beauftragt, eine Machbarkeitsstudie zu erarbeiten, um festzustellen, durch welche Maßnahmen schnellstmöglich weitere Reduzierungen der CO₂-Emissionen Berlins möglich und umsetzbar sind.
7. Der Senat bekräftigt die Entschlossenheit Berlins, als erstes Bundesland die energetische Nutzung von Kohle bis spätestens 2030 zu beenden, und begrüßt, dass die Machbarkeitsstudie „Kohleausstieg und nachhaltige FernwärmeverSORGUNG Berlin 2030“ die technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit des Kohleaussteigs in Berlin darlegt.
8. Der Senat strebt an, künftig alle seine Entscheidungen gezielt auf ihre Auswirkungen auf den Klimaschutz zu überprüfen, und beauftragt die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung, ein entsprechendes Prüfverfahren und Prüfkriterien zu entwickeln und dem Senat vorzulegen.
9. Der Senat unterstreicht die Vorbildfunktion, die das Land Berlin im eigenen Handeln durch eine CO₂-neutrale Verwaltung und die energetische Entwicklung öffentlicher Gebäude unter konsequenter Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien auf, in und an diesen Gebäuden einnimmt, und beabsichtigt, diese im Rahmen der Novelle des Energiewendegesetzes weiter zu stärken.

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Berlin handelt in Anerkennung der Klimanotlage



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Obersten Bundesbehörden

Nachrichtlich:

Den für das Reisekostenrecht zuständigen obersten Landesbehörden

Nur per E-Mail

Betreff: Umsetzung des „Klimaschutzprogramms 2030“ im Bundesreisekostengesetz

hier: Berücksichtigung von umweltbezogenen Aspekten bei Wahl des Reisemittels

Aktenzeichen: D6-30201/6#6

Berlin, 21. Januar 2020

Seite 1 von 2

Anlage: BT-Drucksache 19/13900

Beispiel Informationstext an BMI Beschäftigte

HAUSANSCHRIFT
Pommernallee 4
14052 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681 - 17054
FAX +49 30 18 681 -

viola.maurer@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung (BT-Drucksache 19/13900) enthält im Kapitel Klimaneutrale Bundesverwaltung unter Punkt 3.5.1.3 „Minderung von Emissionen aus Dienstreisen“ die Verpflichtung, künftig verstärkt den Aspekt der CO₂-Reduzierung bei Dienstreisen zu berücksichtigen.

Zukünftig sollen im Bundesreisekostengesetzes (BRKG) auch die Aspekte Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit Berücksichtigung finden. Damit treten insbesondere bei der Wahl des Reisemittels neben das Kriterium der Wirtschaftlichkeit auch umweltbezogene Aspekte – wie beispielsweise geringer CO₂- Ausstoß bzw. CO₂-Neutralität.

In Umsetzung des Klimaschutzprogramms und zugleich als Vorgriff auf die geplante Ergänzung des BRKG und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) bitte ich ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Die Bahnnutzung ist bei Reisen, auf die das BRKG Anwendung findet, immer möglich und wird erstattet – auch wenn dadurch höhere Kosten entstehen. Höhere Kosten können neben den eigentlichen Fahrtkosten insbesondere auch durch zusätzliche Übernachtungskosten oder zusätzliches Tagegeld entstehen.

Der Begriff der „notwendigen Reisekosten“ nach § 3 Abs. 1 S. 1 BRKG ist daher hingehend auszulegen, dass neben dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit bei der Wahl des Reisemittels auch umweltbezogene Aspekte anzuerkennen sind.

Will der Reisende die Bahn nutzen, ist von einer Flugbuchung aus wirtschaftlichen Gründen unter Verweis auf § 4 Absatz 1 Satz 3 BRKG und Ziffer 4.1.3. BRKGVwV abzusehen.

Ist die Bahnnutzung wirtschaftlicher als der günstigste Flug, gelten die bestehenden Regelungen hingegen weiter.

Der Grundsatz der freien Wahl des Verkehrsmittels gilt jedoch weiterhin, die Bahnnutzung aufgrund umweltbezogener Aspekte beruht auf Freiwilligkeit der Dienstreisenden. Um Anreize für die häufig zeitintensivere Bahnnutzung zu schaffen, sollen die Dienstreisenden auf die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, während einer Dienstreise mobil zu arbeiten, hingewiesen werden.

Diese Regelung gilt für Inlandsdienstreisen, Reisen im grenznahen Raum sowie für gut angebundene europäische Großstädte (wie z.B. Paris oder Brüssel), bei denen die Bahn als alternatives Reisemittel zum Flug zur Verfügung steht.

2. Durch den Dienstreisenden geleistete CO₂-Kompensationen in den Fällen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 BRKG werden als Nebenkosten erstattet.

Um geeignete Bekanntgabe an alle Beschäftigten sowie die Ihnen nachgeordneten Behörden wird gebeten. Als Beispiel ist der Informationstext des BMI an seine Beschäftigten angefügt.

Im Auftrag

Menzel

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur elektronisch

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin
überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts

nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung

Geschäftszeichen:

IV D 25 – P6320 - § 77 Absatz 4 LBG

Bearbeiter/in:

Herr Günther

Zimmer: 1024

Telefon: +49 30 9020 2063

Telefax: + 49 30 9020 28 2063

IVD2@senfin.berlin.de

frank.guenther@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 11.03.2020

Rundschreiben IV Nr. 12/2020

§ 4 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) Erstattung der Reisekosten bei Dienstreisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte

hier: Berücksichtigung von umweltbezogenen Aspekten bei der Wahl des Reisemittels

Mit Beschluss vom 10.12.2019 erkennt der Senat an, dass die fortschreitende Erderhitzung eine Klimanotlage darstellt, die dringendes Handeln und zusätzliche Anstrengungen zugunsten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung erforderlich macht.

Des Weiteren wird die Notwendigkeit erkannt, die Aktivitäten für Klimaschutz, Energiewende und Klimaanpassung auf Landesebene ab sofort weiter zu verstärken.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011
als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Es wird daher seitens des Senats angestrebt, künftig alle seine Entscheidungen gezielt auf ihre Auswirkungen auf den Klimaschutz zu überprüfen.

Es wird empfohlen, bei einer beabsichtigten Durchführung einer Dienstreise zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle zukünftig auch die Notwendigkeit und vor allem die Art des Reisemittels zu prüfen.

In diesem Zusammenhang gebe ich im Hinblick auf § 77 des Landesbeamtengesetzes (LBG) den Wortlaut des Schreibens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 21. Januar 2020 - D6 - 30201/6#6 - mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Zukünftig sollen im Bundesreisekostengesetz (BRKG) auch die Aspekte Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit Berücksichtigung finden. Damit treten insbesondere bei der Wahl des Reisemittels neben das Kriterium der Wirtschaftlichkeit auch umweltbezogene Aspekte – wie beispielsweise geringer CO₂-Ausstoß bzw. CO₂-Neutralität.

In Umsetzung des Klimaschutzprogramms und zugleich als Vorgriff auf die geplante Ergänzung des BRKG und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) bittet das BMI ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Die Bahnbenutzung ist bei Reisen, auf die das BRKG Anwendung findet, immer möglich und wird erstattet - auch wenn dadurch höhere Kosten entstehen. Höhere Kosten können neben den eigentlichen Fahrkosten insbesondere auch durch zusätzliche Übernachtungskosten oder zusätzliches Tagegeld entstehen.

Der Begriff der „notwendigen Reisekosten“ nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BRKG ist dahingehend auszulegen, dass neben dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit bei der Wahl des Reisemittels auch umweltbezogene Aspekte anzuerkennen sind.

Will die reisende Dienstkraft die Bahn nutzen, ist von einer Flugbuchung aus wirtschaftlichen Gründen unter Verweis auf § 4 Absatz 1 Satz 3 BRKG und Ziffer 4.1.3. BRKGVwV abzusehen.

Ist die Bahnnutzung wirtschaftlicher als der günstigste Flug, gelten die bestehenden Regelungen hingegen weiter.

Der Grundsatz der freien Wahl des Verkehrsmittels gilt jedoch weiterhin, die Bahnnutzung aufgrund umweltbezogener Aspekte beruht auf Freiwilligkeit der Dienstreisenden. Um Anreize für die häufig zeitintensivere Bahnnutzung zu schaffen, sollen die Dienstreisenden auf die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, während einer Dienstreise mobil zu arbeiten, hingewiesen werden.

Diese Regelung gilt für Inlandsreisen, Reisen im grenznahen Raum sowie für gut angebundene europäische Großstädte (wie z. B. Paris oder Brüssel), bei denen die Bahn als alternatives Reisemittel zum Flug zur Verfügung steht.

2. Durch die dienstreisende Person geleistete CO₂-Kompensationen in den Fällen des § 5 Absatz 1 und Abs. 2 BRKG werden als Nebenkosten erstattet.

Um geeignete Bekanntgabe an alle Beschäftigten sowie die Ihnen nachgeordneten Behörden wird gebeten. Als Beispiel ist der Informationstext des BMI an seine Beschäftigten beigefügt.

Das Rundschreiben ist im Intranet unter www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/ abrufbar.

Im Auftrag

Jammer

Anlage: Beispiel - Bildschirmmeldung zur Information für die Dienstreisenden

Sie wollen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten?

Dann nutzen Sie doch bei Ihrer nächsten Dienstreise die Bahn!

Ob Bonn, Frankfurt, München oder auch Brüssel, ab sofort ist es möglich, bei Dienstreisen immer die Bahn zu nutzen - auch wenn dadurch höhere Kosten entstehen.

Damit wird uns allen die Möglichkeit gegeben, CO₂-Emissionen durch Flüge einzusparen und so einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Maßnahme ist Teil des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011
als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.